



Satzung der Gemeinde Wachau über die Würdigung besonderer persönlicher Ereignisse und die Ehrung besonderer Verdienste für die Gemeinde (Ehrensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Wachau in seiner Sitzung am 15.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Besondere persönliche Ereignisse.....	1
§ 2 Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern.....	1
§ 3 Altersjubiläen ehrenamtlich tätiger Bürger.....	2
§ 4 Ehrung besonderer Verdienste für die Gemeinde	2
§ 5 Anerkennung langjähriger Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 6 Ausschluss von Mehrfachehrung	3
§ 7 Inkrafttreten	3
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)	4

§ 1 Besondere persönliche Ereignisse

Zur Würdigung besonderer persönlicher Ereignisse von Einwohnern der Gemeinde Wachau überbringt der Bürgermeister am Tag des Ereignisses im Namen der Gemeinde dem betroffenen Einwohner/ den betroffenen Einwohnern einen Blumenstrauß, dessen Wert in der Regel 10,00 EUR, höchstens jedoch 20,00 EUR betragen sollte. Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, entscheidet der Bürgermeister über das Vorliegen eines besonderen persönlichen Ereignisses. Im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters tritt an dessen Stelle ein Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 2 Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern

(1) Besondere persönliche Ereignisse nach § 1 sind insbesondere Alters- und Ehejubiläen.

(2) Altersjubiläen sind alle durch fünf teilbaren Geburtstage ab Vollendung des 75. Lebensjahres.

- (3) Ehejubiläen sind goldene Hochzeit (nach 50 Ehejahren), diamantene Hochzeit (nach 60 Ehejahren), eiserne Hochzeit (nach 65 Ehejahren) und alle folgenden durch fünf teilbaren Ehejubiläen. Eine Würdigung von Ehejubiläen findet nur statt, sofern die Jubilare oder deren Angehörige das Jubiläum bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig angezeigt haben.
- (4) Die Würdigung von Alters- bzw. Ehejubiläen unterbleibt, solange der Jubilar der Veröffentlichung von Tag und Art des Alters- bzw. Ehejubiläums nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) i.V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprochen hat oder eine Auskunftssperre nach § 51 BMG besteht.

§ 3 Altersjubiläen ehrenamtlich tätiger Bürger

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne dieser Vorschrift sind Bürger, die nach § 17 SächsGemO eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde übernommen haben, insbesondere Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie Ortsvorsteher.
- (2) In Anerkennung der besonderen Leistungen werden Altersjubiläen ehrenamtlich tätiger Bürger während der Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei jedem durch zehn teilbaren sowie beim 65. Geburtstag entsprechend § 1 gewürdigt.
- (3) Die Regelungen des § 2 bleiben unberührt.

§ 4 Ehrung besonderer Verdienste für die Gemeinde

- (1) In Anerkennung besonderer Verdienste für die Gemeinde kann ein Präsent mit einem Wert bis max. 50,00 EUR sowie ein Blumenstrauß vergeben werden. Soweit durch diese Satzung nicht anderes bestimmt wird, entscheidet der Gemeinderat über das Vorliegen eines besonderen Verdienstes. Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in würdigem Rahmen vor. Im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters tritt an dessen Stelle ein Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Einen besonderen Verdienst nach Abs. 1 stellt insbesondere die ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinde- und Ortschaftsrat sowie als Ortsvorsteher dar. Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrats sowie Ortsvorsteher sollen daher in der letzten ordentlichen Sitzung vor Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch den Bürgermeister mit einem Präsent und einem Blumenstrauß geehrt werden.
- (3) Eine Ehrung nach dieser Satzung wird nur an natürliche Personen verliehen.

§ 5 Anerkennung langjähriger Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der langjährige Dienst in einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wachau stellt ebenfalls einen besonderen Verdienst im Sinne des § 4 Abs. 1 dar. Zusätzlich zu den Ehrungen nach § 4 Abs. 1 werden zur besonderen Würdigung und Anerkennung langjähriger Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr anlässlich besonderer Dienstjubiläen folgende Geldprämien gewährt:

für 10jährige Zugehörigkeit	25,00 EUR
für 25jährige Zugehörigkeit	75,00 EUR
für 40jährige Zugehörigkeit	150,00 EUR
für 50jährige Zugehörigkeit	200,00 EUR
für 60jährige Zugehörigkeit	250,00 EUR.

- (2) Bei der Berechnung der Zugehörigkeit nach Abs. 1 können Dienstzeiten, die bei einer Feuerwehr außerhalb der Gemeinde erbracht wurden, nicht anerkannt werden.
- (3) Anzahl und Art der Dienstjubiläen nach Abs. 1 sind durch den Gemeindeführer im November jeden Jahres für das Folgejahr bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (4) Die Anerkennung und Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister oder den Gemeindeführer in würdigem Rahmen.

§ 6 Ausschluss von Mehrfachehrung

Für denselben Anlass kann nur eine Ehrung bzw. Würdigung erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Ehrensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Würdigung besonderer persönlicher Ereignisse und die Ehrung besonderer Verdienste für die Gemeinde (Ehrensatzung) vom 10.05.2006 außer Kraft.

Wachau, den 16.01.2020

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 16.01.2020

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Siegel